

Übersicht: Sozialbeiträge für versicherungspflichtige Mitarbeiter die Rente beziehen

Rentenart	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze	14 % + Zusatzbeitrag der Krankenkasse (ermäßigter Beitragssatz, weil kein Anspruch auf Krankengeld besteht)	Normalfall: 3,6 % Sonderfall Sachsen: 1,3 % Arbeitgeberbeitrag, 2,3 % Arbeitgeberbeitrag Für den Mitarbeiter allein: 0,6 % Zuschlag bei Kinderlosigkeit 0,25 % Abschlag für das 2. bis 5. Kind unter 25 Jahren	Arbeitgeberbeitrag: 9,3 % Arbeitnehmerbeitrag: in der Regel 0 % 9,3 % bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit	1,3 % (nur Arbeitgeberbeitrag)
Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze			18,6 %	2,6 %
Altersteilrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze	14,6 % + Zusatzbeitrag der Krankenkasse		18,6 %	1,3 % (nur Arbeitgeberanteil)
Altersteilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze			18,6 %	2,6%
Rente wegen voller Erwerbsminderung			18,6 %	0%
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung			18,6 %	2,6 % (Befreiung möglich)
Hinterbliebenenrente			18,6 %	2,6 %
Die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Die Ausnahmen sind oben ausdrücklich genannt.				